



LANDESGERICHT FÜR STRAFSACHEN GRAZ
DIE PRÄSIDENTIN

Jv 734/21v-26

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Conrad-von-Hötzendorf-Straße 41
8010 Graz

Tel.: +43 316 8047-5001

Fax: +43 316 8047-5610

E-Mail: lgsgraz.praesidium@justiz.gv.at

Personenbezogene Ausdrücke in diesem Schreiben umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

Stellungnahme des Begutachtungssenats des Landesgerichts für Strafsachen Graz zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Strafregistergesetz 1968 geändert werden (Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2021)

Mit dem Entwurf wird eine zeitgemäße Textierung der materiellrechtlichen Bestimmungen über den Maßnahmenvollzug vorgeschlagen. Dies ist uneingeschränkt zu begrüßen.

Jahrelangen, immer wieder durch aktuelle Anlassfälle angeheizten Diskussionen und der zuletzt deutlich lauter werdenden Kritik an der Praxis der Maßnahmenunterbringung durch die Strafjustiz soll mit einer Anhebung der Voraussetzungen für die Unterbringung von Straftätern mit schweren psychischen Störungen entgegengewirkt werden.

Während die Unterbringung eines Täters mit einer schweren psychischen Störung derzeit eine Anlasstat mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe unter dem Einfluss dieser Störung und die Gefahr der Begehung einer Tat mit schweren Folgen unter dem Einfluss dieser Störung voraussetzt, soll, der Kritik an zu vielen Maßnahmenunterbringungen Rechnung tragend, in Zukunft nur mehr untergebracht werden können, wer eine Tat nach den die Anlasstaten ab nun einschränkenden Absätzen drei und vier des § 21 StGB als unmittelbare Folge einer schwerwiegenden und nachhaltigen psychischen Störung begangen hat und von wem nach seiner Person, nach seinem Zustand und nach der Art der Tat (dies wie bisher) mit hoher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft als unmittelbare Folge eine mit Strafe bedroht Handlung mit schweren Folgen zu befürchten ist. Dies soll wie bisher für zurechnungsunfähige Personen (§ 11 StGB), aber auch für zurechnungsfähige Personen gelten, die eine Tat als unmittelbare Folge ihrer schwerwiegenden und nachhaltigen psychischen Störung begangen haben (§ 21 Absatz 1 und § 21 Absatz 2 StGB).

Während also die Systematik im Wesentlichen gleich bleiben soll, sollen die Taten, die Anlass für eine strafrechtliche Unterbringung sein können, eingeschränkt werden. Weiterhin soll zwar eine Unterbringung bei Anlasstaten, die mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht sind, stattfinden können, den Gerichten werden jedoch für den Fall von Anlasstaten, deren Strafdrohung drei Jahre nicht übersteigt, erhöhte Begründungserfordernisse auferlegt. In diesen Fällen soll zusätzlich eine besonders hohe Gefährlichkeit des Täters für die Rechtsgüter Leib und Leben oder sexuelle Integrität und Selbstbestimmung gutachterlich belegt sein und in die Urteilsannahmen Aufnahme finden (§ 21 Absatz 3 StGB).

Am im § 21 Absatz 4 StGB vorgesehenen expliziten Ausschluss von Vermögensstraftaten ohne Anwendung von Gewalt oder Drohung als Anlasstaten kann keine Kritik geübt werden. Unterbringungen

wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen waren immer schon Gegenstand kritischer Diskussion auch in der Richterschaft.

Zur Anhebung der Tatbestands- und Begründungserfordernisse für eine Unterbringung nach § 21 Absatz 1 und 2 StGB bedarf es jedoch einiger kritischer Anmerkungen :

Die strafrechtliche Unterbringung und ihre Anwendung in der Praxis einerseits und das seit Inkrafttreten des Unterbringungsgesetzes sehr liberale Unterbringungsrecht sind kommunizierende Gefäße. Psychisch erkrankte Personen, die aufgrund ihres Krankheitsbildes zu einer Gefahr für ihre Mitmenschen werden, mussten zwangsläufig auch aus Anlass minderschwerer Delikte wie gefährlicher Drohungen und Nötigungen von der Strafjustiz in den Maßnahmenvollzug genommen werden, weil für sie im Gesundheitssystem und im Unterbringungsregime keine Vorsorge getroffen war und ist. Es wurde der Strafjustiz und dem Budget des Justizministeriums überlassen, psychisch Kranke und gefährliche Menschen im Maßnahmenvollzug anzuhalten, weil es weder gesetzliche Rahmenbedingungen noch Unterbringungsinstitutionen für diese Menschen außerhalb des strafrechtlichen Maßnahmenvollzugs gibt.

Wie der Mord am Brunnenmarkt oder auch der Mord an einer jungen Mutter in Graz-St. Peter jeweils durch psychisch schwerst auffällige Täter, die mangels ausreichender Kooperation der psychiatrischen Kliniken mit anderen Betreuungseinrichtungen durch das Netz der staatlichen Gesundheitsvorsorge und seiner Verpflichtung zum Schutz der Bevölkerung fielen, zeigen, bedarf genau diese Schnittstelle einer besseren Reglementierung und einer höheren, auch gesetzlich geregelten Verantwortung der dort handelnden Organe, um die Bevölkerung vor derartig dramatischen Vorkommnissen zu schützen. Dies um so mehr, als nun offensichtlich in Reaktion auf die Rechtsprechungspraxis im Maßnahmenvollzug die Unterbringungs Voraussetzungen im Ergebnis gelockert werden sollen.

Die österreichischen Strafvollzugsbehörden als für den Maßnahmenvollzug zuständige Behörden haben im letzten Jahrzehnt hervorragende und vorbildliche Entwicklungsarbeit geleistet und ihre Maßnahmenvollzugsabteilungen teils in Eigeninitiative, aber auch dank der umsichtigen Leitung durch die Generaldirektion für den Strafvollzug von Orten bloßer Verwahrung psychisch kranker Täter zu den nun sogenannten forensisch-therapeutischen Zentren entwickelt. Die Vollzugsgerichte, so kann aus eigener Erfahrung berichtet werden, stehen in engem Kontakt mit den Leitern der Departments für den Maßnahmenvollzug und begleiten die Entwicklung schwieriger Fälle im Rahmen des Regimes des § 25 Absatz 3 StGB, der alljährlichen Prüfung der Notwendigkeit der weiteren Unterbringung. Schmerzlich vermissen die Vollzugsrichter für Entscheidungen über bedingte Entlassungen der nach § 21 Absatz 1 und Absatz 2 StGB untergebrachten Personen, aber auch die Richter des Hauptverfahrens, die vom Maßnahmenvollzug vorläufig absehen wollen (siehe nun auch der vorgeschlagene § 157a StVG) forensisch psychiatrische Betreuungs- und Nachbetreuungseinrichtungen, in denen straffällig gewordene psychisch kranke Menschen extramural, also außerhalb von Justizanstalten betreut werden können. Ohne eine Verbreiterung des Angebots an Betreuungsplätzen sind die angedachten Gesetzesänderungen nicht sinnvoll umsetzbar.

Abschließend eine Anmerkung zur vorgeschlagenen Unterbringung von gefährlichen terroristischen Straftätern nach § 23 Absatz 1a StGB:

Die Ausformulierung von Voraussetzungen für die Unterbringung von Terroristen (eine oder mehrere vorsätzliche strafbare Handlungen nach §§ 278v bis 278f, Vorverurteilung nach Vollendung des 16.

Lebensjahres zumindest zu einer unbedingten Freiheitsstrafe in der Dauer von mehr als 12 Monaten, Prognosestaten nach §§ 278b bis 278f - § 23 Absatz 1a Z 1 bis 3 des Entwurfs) kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass weltweit noch keine adäquate „Behandlung“ bekannt ist, die wegen Terrorismus verurteilte Personen von ihrem sie antreibenden Gedankengut abzubringen oder zu lösen vermag. Dies gilt auch für Österreich. Der Einsatz von Deradikalisierungsprogrammen innerhalb und außerhalb von Justizanstalten zeigt sich in der Praxis weniger effektiv als es notwendig wäre, damit nachhaltige Wirkung zu erzielen. Es stellt sich daher die Frage, was der Gesetzgeber von einer solchen Maßnahmenunterbringung anderes erwartet als ein Signal an die Öffentlichkeit.

Graz, am 6. Juli 2021
Begutachtungssenat des Landesgerichts für Strafsachen Graz
Berichterstatterin Mag.^a Caroline List

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG